

Gegenüberstellung der Satzungsentwurf Jugendrat und Änderungen am Satzungsentwurf nach dem AJJ am 16.09.2026

Originaltext Satzung JR AJJ 16.10.26	Geänderte Version	Begründung
(2) Der Fürther Jugendrat wird auf zwei Jahre gewählt; seine Amtszeit beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Fürther Jugendrates. 2Der Fürther Jugendrat tritt spätestens zum Schluss des Kalenderjahres zusammen, in dem er gewählt wurde.	Keine Änderung	Im AJJ vom 16.09.2026 erhielt die Abteilung Jugendarbeit den Auftrag diesen Absatz dem Rechtsamt zur Überprüfung vorzulegen. Ergebnis: Die Formulierung ist in Ordnung.
§ 2 Rechtstellung der Mitglieder (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die nach § 1 Absatz 1 gewählten Mitglieder des Fürther Jugendrates, soweit die gewählten Mitglieder keinem Amtshindernis unterliegen. 2Das Plenum des Fürther Jugendrates kann durch Beschluss verlangen, der mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates zu fassen ist, dass die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein Mitglied des Fürther Jugendrates abberuft; die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss auf das Verlangen hin das betroffene Mitglied abberufen, wenn das Mitglied einem Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 19 Absatz 2 GO erfüllt sind.	§ 2 Rechtstellung der Mitglieder (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die nach § 1 Absatz 1 gewählten Mitglieder des Fürther Jugendrates, soweit die gewählten Mitglieder keinem Amtshindernis unterliegen. 2Gewählte Mitglieder des Jugendrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden. 3Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich als unwürdig erwiesen hat. 4Der Mitgliedschaft im Jugendrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. 5In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales,	Der Text wurde für die Satzungsänderung 2023 entworfen und soll weiterhin so bestehen bleiben. Diese Änderung wurde im AJJ 16.09.2026 besprochen und ist mit dem Jugendrat und dem Rechtsamt abgestimmt.

	Jugend und Kultur voranzutreiben. 6Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. 7Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. 8In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.	
(2) Die Mitglieder sind für die Stadt Fürth ehrenamtlich tätig (Artikel 19 GO). Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50 Euro. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten 340€ über die Geschäftsstelle, um Teambildende Maßnahmen durchzuführen. 3Die Aufwandsentschädigung wird für das entsprechende Jahr anteilig berechnet.	Keine Änderung.	Die Satzungsänderung 2023 beabsichtigte die Angleichungen der Aufwandsentschädigungen der Beiräte. Der Jugendrat erhält weiterhin insgesamt denselben Betrag, verteilt und verwendet ihn jedoch neu. Dies wurde im AJJ vom 16.09.2026 kommuniziert. Es gab keine Bedenken.